

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN
Herrn Stadtrat
Lars Faßmann

Datum 22.02.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-080/2019
Ihr Schreiben vom 04.02.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-080/2019 - Ratsanfrage Taxis

Sehr geehrter Herr Faßmann,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Wie viele Taxis gibt es in Chemnitz?

Derzeit sind für den Pflichtfahrbereich Stadt Chemnitz 182 genehmigte Taxis für die gewerbliche Personenbeförderung gemäß § 47 PBefG gemeldet.

2. Wie viele Taxis sind durchschnittlich im Stadtgebiet unterwegs?

Aufgrund eines Antrags eines Unternehmers ist derzeit ein Fahrzeug vorübergehend von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 PBefG entbunden. Somit besteht für 181 Taxis im Stadtgebiet die Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 1 PBefG.

3. In wie vielen Taxis ist Bezahlung mit Kredit- und Girokarten möglich?

Da die Zahlungsart weder durch Personenbeförderungsgesetz, noch durch die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrbereich Chemnitz (Taxitarifverordnung) vorgeschrieben wird, ist eine Aussage hierzu nicht möglich. Der Genehmigungsbehörde liegen keine Meldungen und Zahlen vor, die eine Aussage über die verwendeten Zahlungsarten nach Abschluss der Beförderung zulassen.

4. Ist die Akzeptanz von Kredit- und Girokarten eine Voraussetzung zum Erhalt der Taxikonzession?

Die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen für den Erhalt einer Taxikonzession werden in § 13 PBefG geregelt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 PBefG darf die Genehmigung demnach nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun,
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
4. der Antragstellung und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleitungen beauftragten Unternehmer ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung i. S. d. Handelsrechts im Inland haben.

Die Zahlungsart kann im Rahmen der Vertragsfreiheit zwischen den Vertragspartnern (hier Fahrgast und Beförderer) vereinbart werden. Eine Vorschrift besteht weder im Personenbeförderungsgesetz, noch in der Taxitarifverordnung der Stadt Chemnitz.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stötzer
Bürgermeister